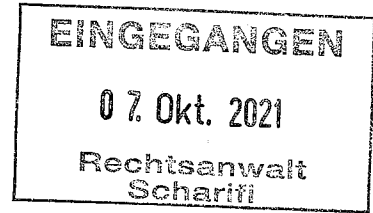


Amtsgericht München

Az.: 333 C 14241/21



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Scharifi** Karim, Donkring 5, 47906 Kempen, Gz.: 5372/21/S

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht
genden

am 05.10.2021 fol-

HinweisBeschluss

Das Gericht gedenkt sich in vollem Umfang der klägerischen Rechtsauffassung anzuschließen.

Desinfektionskosten unterfallen den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich.

Wäre das klägerische Fahrzeug nicht in dieser Zeit beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären die Kosten auch nicht angefallen. Damit liegt eine „bloß zufällige Verbindung“ gerade nicht vor. Nicht die Ansetzung dieser Kosten ist „unsinnig und lebensfremd“, sondern die Argumentation der Beklagten. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters (was i.Ü. auch nicht zu beanstanden, sondern erforderlich ist), sondern auch dem Schutz des Kunden. Dieser kann in der heutigen Zeit erwarten, ein desinfiziertes Fahrzeug zu übernehmen, wenn mehrere Personen in und an diesem gearbeitet haben. Eine „vertragliche Vereinbarung“ ist gar nicht notwendig, da sich die Maßnahmen jedem verständig denkenden Durchschnittsbürger geradezu aufdrän-

gen. Sie sind, gleich wessen Schutz sie dienen, durchzuführen, üblich und erforderlich.

Die behauptete Einschätzung des RKI etc. spielt keine Rolle, da nunmehr allgemein bekannt sein sollte, dass COVID19-Viren längere Zeit, je nach Oberfläche mehrere Stunden bis Tage, überlebensfähig sind. Es muss gerade in der aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern.

Dass die Anwendung von Desinfektionsmitteln hierunter fällt, ist allgemeinbekannt und wird diesseits sicher nicht mit „Sachverständigengutachten“ überprüft werden (s.o.). Das Gericht geht davon aus, dass sich – ebenso wie allein hier im Haus – in den Rechtsanwaltskanzleien etc. und auch in den Räumen der Versicherer nicht nur Desinfektionsmittelspender befinden, sondern auch regelmäßig umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Beklagten schlechterdings unverständlich und unhaltbar.

Es ist auch nicht zu differenzieren, ob und welche Desinfektionsmaßnahmen bei Annahme des Fahrzeuges oder vor Übergabe an den Kunden/Geschädigten erfolgten, da sie in jedem Fall unfallbedingt erforderlich sind. (An seiner gegenteilig geäußerten Rechtsauffassung hält das Gericht - wie bereits mehrfach mitgeteilt - nicht mehr fest). Eine derartige Differenzierung würde zur Aushöhlung des Werkstatttrisikos führen.

Die Höhe nicht zu beanstanden und wird auch nicht mit Sachverständigengutachten überprüft.

Im Ergebnis ebenso: Staudinger/Altun, NZV 2021, 169 und LG München I in 19 S 2978/21 (Hinweisbeschluss vom 7.6.2021).

Auf eine Bezahlung der Reparaturrechnung kommt es nicht an, da sich d. Geschädigte einem konkreten und in jeder Hinsicht durchsetzbaren Anspruch der Werkstatt gegenüber sieht.

Auch die restlichen Kürzungen der Beklagten fallen unter die Grundsätze des Werkstatttrisikos.

Die Klage ist danach zuspruchreif.

Die Beklagte kann sich binnen 2 Wochen hierzu äußern, danach ergeht eine entsprechende Entscheidung.

gez.

Richter am Amtsgericht